

Sehr geehrte Frau Bluhm, sehr geehrter Herr Wolf,

vielen Dank für Ihre offenen Worte und Ihre Darstellung. Erfreulich ist, dass Sie sich mit dem Thema auseinandersetzen. Unbestritten ist auch, dass sich im Land Berlin etwas zum Positiven bewegt. Denn jede Beamtin und jeder Beamte kann auf dem Besoldungsnachweis erkennen, dass es mehr ist, als letztes Jahr.

Bei der Frage der Berechnung und der zu vergleichenden Größen werden wir jedoch keine Übereinkunft erzielen (zumal wir der festen Überzeugung sind - wie übrigens auch der Deutsche Richterbund in Berlin - dass Ihre Handlungsweise bezüglich der Sonderzahlungen gegen das verfassungsrechtlich verankerte Abstandsgebot verstößt).

Da Sie auf Fakten drängen, hier eine kurze Gegenüberstellung für jeden nachzulesen in den Besoldungstabellen:

Besoldungsabstand zwischen Berlin und dem Bund zum **Mai 2014**

A 4 Erfahrungsstufe 1: 355,46 € - A 4 Erf.st. 8: 365,68 € und A 12 Erf.st. 8: 703,32 €

Besoldungsabstand zwischen Berlin und dem Bund zum **Mai 2018**

A 4 Erfahrungsstufe 1: 312,05 € - A 4 Erf.st..8: 337,16 € und A 12 Erf.st. 8: 706,06 €

Quelle: <http://oeffentlicher-dienst.info> (vorläufige Besoldungstabelle Bund)

Ja, Berlin versucht besser zu werden, jedoch kann das nur effektiv wirken, wenn man die Besoldung auch jeweils zum Januar eines Jahres steigert. Wie Sie oben erkennen können, gelang es dem Land Berlin kaum im Vergleich zum Bund in vier Jahren aufzuholen, wenn man sich den laufenden Monat Mai betrachtet. Wenigstens konnte man sich in der untersten Besoldungsgruppe um ca. 40 Euro annähern. Auch jeder Nicht-Mathematiker oder Prophet kann erkennen, dass diese Aufholjagd wohl kaum in weiteren vier Jahren beendet sein wird.

Sie können auch nicht wirklich der Auffassung sein, dass es egal ist, zu welchem Zeitpunkt im Jahresverlauf eine Erhöhung der Besoldung genehmigt wird. Sollte dem so sein, würden wir vorschlagen, dass die Beamtenschaft sofort rückwirkend ab

Januar 2018 die Erhöhung der Besoldung erhält und Ihre Diäten jeweils ab August eines Jahres steigen.

Einzuräumen ist, dass die unsererseits zuletzt übersandten isolierten Jahresbetrachtungen für 2017 und 2018 die realen statistischen Erhöhungen verzerren. Allerdings diene dies aufzuzeigen, wie manipulativ statistische Werte dargestellt werden können. Ebenso falsch ist die Berechnung des Senats mit einem fiktiven Anpassungszeitpunkt, als wäre die Erhöhung im Land Berlin bereits im Januar eines Jahres erfolgt, um den Vergleich mit den anderen Bundesländern "zu vereinfachen".

Sie erhalten hier beigefügt zwei Tabellen, die eine Fortschreibung der jeweiligen Besoldungserhöhungen der Länder darstellen (gem. öffentlicher-dienst.info). Diese Berechnung ähnelt der, die damals auch vom Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg geprüft und in unseren Klagebegründungen verwendet wurde. Die aktuell hier beigefügten Tabellen wurden NICHT von diesem Amt geprüft! Leider werden Sie auch hier erkennen, dass eine Erhöhung erst ab dem Monat Juni 2018 NICHT ausreicht, um auf die angekündigten + 1,1 % im Jahresmittelwert zu kommen, die das Land Berlin auf den "Durchschnitt" draufpacken wollte.

Sicherlich sind SIE nach wie vor anderer Auffassung. Aber das ist ja auch der Grund, weshalb WIR gegen die - unserer Auffassung nach - verfassungswidrige Unteralimentation Klage erhoben haben. Dabei wurden UNSERE Sicht- und Berechnungsweisen vom OVG Berlin-Brandenburg und in erheblichem Umfang auch von den Richtern des BVerwG geteilt. Wir wissen nun aber, dass Sie erst bereit sind eine Neuberechnung durchzuführen, wenn die Entscheidung des BVerfG vorliegt. Sehr schade, dass wir darauf vermutlich noch ein bis zwei Jahre werden warten müssen.

Mit freundlichen Grüßen André

Grashof

<https://berliner-besoldung.de>